

Textliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

a) Die Sonstigen Sondergebiete SO-1, SO-2, SO-3 und SO-4 dienen der Unterbringung von Photovoltaikanlagen und Speicheranlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen und die Gewinnung und Speicherung von erneuerbaren Energien aus Sonnenkraft dienen.

Zulässig sind:

- Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Sonnenenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuweignungen, Leitungen,
- Einfriedungen durch Zäune mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit
- Landwirtschaftliche Nutzungen.

b) Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

a) Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 5 m über Geländeoberkante beschränkt. Für die zulässige Höhe baulicher Anlagen gilt als Bezugspunkt der jeweils nächstgelegene, zeichnerisch festgesetzte Bezugspunkt. Wenn eine bauliche Anlage zwischen zwei Bezugspunkten liegt, kann der Höhenwert der Bezugspunkte gemittelt werden.

b) Im Sondergebiet SO-2 muss der Erdgeschosshöhen (OK des Rohfußbodens) von technischen Anlagen mindestens 0,5 m höher als die festgesetzte Geländehöhe liegen. Davon ausgenommen sind Photovoltaikmodule.

c) In den Sondergebieten SO-1, SO-3 und SO-4 muss der Erdgeschosshöhen (Oberkante des Rohfußbodens) von technischen Anlagen wie Trafostationen oder Speicheranlagen mindestens 1,0 m höher als die festgesetzte Geländehöhe liegen. Davon ausgenommen sind Photovoltaikmodule.

d) In den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenversarg, Asphaltierungen und sonstige die Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindere Befestigungen sind unzulässig.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Innnerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Betreiber der Versorgungsleitung bzw. des jeweiligen Beauftragten zu sichern.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

a) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **A1** sind Strauch-Baumhecken anzulegen. Es ist eine mehrreihige Strauch-Baumhecken mit Pflanzaster 1,5 x 1,5 m (Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,50 m) anzulegen. Die Anlage der Pflanzreihen erfolgt versetzt. Pflanzung der Bäume mittig innerhalb des Rasters der Strauchpflanzung, jeweils einen Strauch ersetzend, Abstand ca. 6 m. Gehölzqualitäten: Verpflanzte Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe und Bäume als Heister mit Ballen, 125-150 cm Höhe. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tiefland und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Gehölze sind vor Verfall zu schützen. Die Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind, sind von Bepflanzungen freizuhalten. Die zu verwendenden Arten der Pflanzungen sind der Pflanzliste zu entnehmen.

b) Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **A2** sind Strauchhecken anzulegen. Die Anlage der Strauchhecken erfolgt im Pflanzaster 1,5 x 1,5 m (Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,50 m). Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tiefland und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Die zu verwendenden Arten der Pflanzungen sind der Pflanzliste zu entnehmen.

c) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **A3** ist ein artreiches mesophilies Grünland zu entwickeln. Mahdgut: maschinelle Ausbringung durch Ladewagen mit Kurzschnitteneinrichtung und Dosierwalze oder Miststreuer möglich. Schichtstärke max. 5 cm. Im 1. Jahr nach der Anlage erfolgt ein Mätschnitt. Schnitthöhe ab 10 cm; ggf. kein Beräumen der Fläche, falls nur geringer Deckungsgrad der Aufwuchsgräser, ab 2. Jahr Übergang zu zweischüriger Mahd mit Mahdgutüberarmung (1. Schnitt Ende Mai / Anfang Juni; 2. Schnitt Mitte August) mit Trockung des Mahdgrases und anschließender Berieselung.

Saatgut: Es ist zertifiziertes, regionales Saatgut, Ursprungsgebiete 4 (Ostdeutsches Tiefland), Produktionsraum 2 (Norddeutsches Tiefland) mit einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VNW-Regio-Zert Bio-Zertifikat zu verwenden. Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode vor Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese sind an der Abnahme zu beteiligen. Bauliche Anlagen sind unzulässig. Die Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind, sind von Bepflanzungen freizuhalten.

d) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Bäume ab einem Stammumfang von 50 cm zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6. Gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 BauO LSA)

Einfriedungen durch Zäune sind mit einer Höhe von höchstens 2,0 m zuzüglich Übersteigenschutz zulässig. Einfriedungen sind so herzustellen, dass sie für Kleintiere durchlässig sind. Dies ist durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Oberkante des Geländes und Unterkante der Einfriedung oder durch mindestens 15 cm weiche und breite Maschen in der Einfriedung zu gewährleisten.

Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Hochwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit HQ 20. Bei einem solchen Hochwasserereignis können im gesamten Plangebiet Wasserständen von bis zu 1,0 m, in einem kleinen Bereich von bis zu 2,0 m erreicht werden.

Bodendenkmal

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei archäologische Kulturdenkmale (§ 14 (1) DenkSchG LSA). Deren genaue Abgrenzung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 (2) DenkSchG LSA begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei Bodenergräben im Rahmen der o.g. Maßnahmen im betroffenen Bereich bisher unbekannt Bodendenkmale entdeckt werden können.

Maßnahmen zum Artenschutz

Mz1-1 Anlage von Brache- oder Blühstreifen

Als Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier vom Vorhaben betroffenen Brutvögeln der Feldlerche sind insgesamt vier Ackerstreifen mit einer Länge von jeweils 100 m und einer Breite von 10 m anzulegen. Die Lage der Brachestreifen in den Sonstigen Sondergebieten Photovoltaik ist dem Belegungsplan zu entnehmen. Für mindestens zwei weitere Brutpaare der Feldlerche lassen sich die Ackerstreifen innerhalb der Geltungsbereiche auf einer nordwestlich gelegenen Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Private Grünfläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen) anlegen (siehe Karte 4 im Anhang). Die Streifen sind aus der regulären Bewirtschaftung zu nehmen und entweder einer Selbstbe-grünung zu überlassen oder durch Einsatz mit einer geeigneten standortgerechten Saatgut-mischung (Rejossaatgut für Standort: Sand, frisch) zu gestalten. Bei einer Einsatz kann diese als Herbstsaat im August oder als Frühjahrseinsatz bis ca. Mitte April erfolgen. Die Streifen können jeweils ab September eines jeden Jahres umgebrochen und neu angelegt werden. Auch für mehrjährige Ackerstreifen/Blühstreifen wurde anhand zahlreicher Untersuchungen ihr artfaunistischer Wert eindrücklich belegt (KIRMER et al. 2021). Sie sind für mind. 5 Jahre zu erhalten. Ab dem zweiten Jahr sollte ein einmaliger Pflegeschnitt ab Juli in einer Höhe von ca. 15 cm jährlich alternierend auf jeweils der Hälfte des Streifens durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Alle Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften durchzuführen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PV-FFA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

V2 Baustellenabfälle sind fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

V3 Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Vererbung und Veräußerung verbotene Flächen sind für die Errichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Einfließende Bodenversiegelungen, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen.

V4 Zusätzliche Erschließungswege sind in wassergebundener Bauweise herzustellen, so dass das Niederschlagswasser weiterhin versickern kann und die Veränderungen des Wasserhaushalts so gering wie möglich ausfallen.

V5 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z. B. bei Kabelarbeiten ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.

V6 Mit wasserführenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des WHG und der AwSV umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen. Bei der Baustelleneinrichtung und der Bauführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Grundwasserschutz zu beachten.

V7 Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.

V8 Der Abstand der Module vom Boden muss der Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.

V9 Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabitzzaun) plangemäß einzuzäunen. Durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld und der Verwendung von möglichst ungeländertauglichen Materialien (z. B. Vermeidung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Mittelwägen zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Schaffung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verkleinert werden muss, das es erfolgen, sofern die Durchgängigkeit für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist (z. B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschendrahtzauns mit einer ausreichenden großen Maschenweite). Die Zaunhöhe beträgt max. 2,00 m über Gelände zuzüglich Übersteigenschutz.

Pflanzliste

heimische Gehölzarten im Landkreis Stendal

Bäume

Deutscher Name
Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Betula pendula
Betula pubescens
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Malus sylvestris agg.
Pinus sylvestris
Populus nigra
Populus tremula

Botanischer Name
Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Schwarz-Eiche
Sand-Birke
Moor-Birke
Hainbuche
Rot-Buche
Gemeine Esche
Wild-Äpfel
Gemeine Kiefer
Schwarz-Pappel
Zitter-Pappel

Deutscher Name
Prunus padus
Prunus avium
Pyrus pyrastragg.
Quercus petraea
Quercus robur
Salix alba
Salix fragilis
Sorbus aucuparia
Taxus baccata
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Rosa canina agg.
Rosa corymbifera
Rosa rubiginosa
Rosa tomentosa
Ulmus laevis
Ulmus minor

Botanischer Name
Vogel-Kirsche
Gewöhnliche Traubenkirsche
Wild-Birne
Trauben-Eiche
Stiel-Eiche
Silber-Weide
Bruch-Weide
Eberesche
Gemeine Eibe
Winter-Linde
Sommer-Linde
Berg-Ulme
Flatter-Ulme
Feld-Ulme

Sträucher
Deutscher Name
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Quercus monogyna
Euonymus europaeus
Faulbaum
Schiele
Purpier-Kreuzdorn
Hunds-Rose
Hecken-Rose
Wein-Rose
Fitz-Rose
Ohr-Weide

Botanischer Name
Roter Hartriegel
Gewöhnliche Hasel
Zweigflügler Weißdorn
Eingrifflicher Weißdorn
Schiele
Europäisches Pfaffenhütchen
Faulbaum
Schiele
Purpier-Kreuzdorn
Hunds-Rose
Hecken-Rose
Wein-Rose
Fitz-Rose
Ohr-Weide

Deutscher Name
Salix caprea
Salix cinerea
Salix pentandra
Salix purpurea
Salix triandra
Salix viminalis
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum opulus

Botanischer Name
Sal-Weide
Grau-Weide
Lorbeer-Weide
Purpur-Weide
Mandel-Birke
Korb-Weide
Schwarzer Holunder
Roter Holunder
Gemeiner Schneeball



Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ortsüblich bekannt gemacht.

Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am _____ dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 beschlossen. Ort _____ und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ortsüblich bekanntgemacht.	Der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" und die Begründung haben vom _____ bei einschließlich _____ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im SB-Bauverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte während der Dienststunden zu jeder Person Einsicht öffentlich ausliegen.	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden.

Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort _____ und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ortsüblich bekannt gemacht.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden.	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort _____ und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ortsüblich bekannt gemacht.

Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____
Der Entwurf zum Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" einschließlich Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit vom _____ bis zum _____ auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jeder Person Einsicht veröffentlicht.	Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat die während der Auslegung hervorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am _____ geprüft.	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____

Der Entwurf zum Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" einschließlich Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit vom _____ bis zum _____ auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jeder Person Einsicht veröffentlicht.

Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____
Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.	Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" und die Begründung in der Fassung vom _____ dem Satzungsbeschluss des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am _____ zu Grunde lag.	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat die während der Auslegung hervorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am _____ geprüft.

Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____
Die Satzung des Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" wird hiermit aufgestellt.	Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsorgans gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler gem. § 214 Abs. 2 a BauGB nicht geltend gemacht worden.	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____

Die Satzung des Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" ist gemäß § 10 BauGB am _____ im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ortsüblich bekannt worden.

Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____
Der Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" ist damit am _____ in Kraft getreten.		Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____	Tangerhütte, den _____	Bürgermeister _____

Zeichnerische Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
	Maß der baulichen Nutzung 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)
	Bezugspunkt in Metern über Normalhöhennull (NNH) im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN2016)
	Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
	Verkehrsfächen
	Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Grünflächen private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Sonstige Planzeichen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Versorgungsleitung unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	Versorgungsleitung oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Rechtsgrundlagen

BauGB - BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3934), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

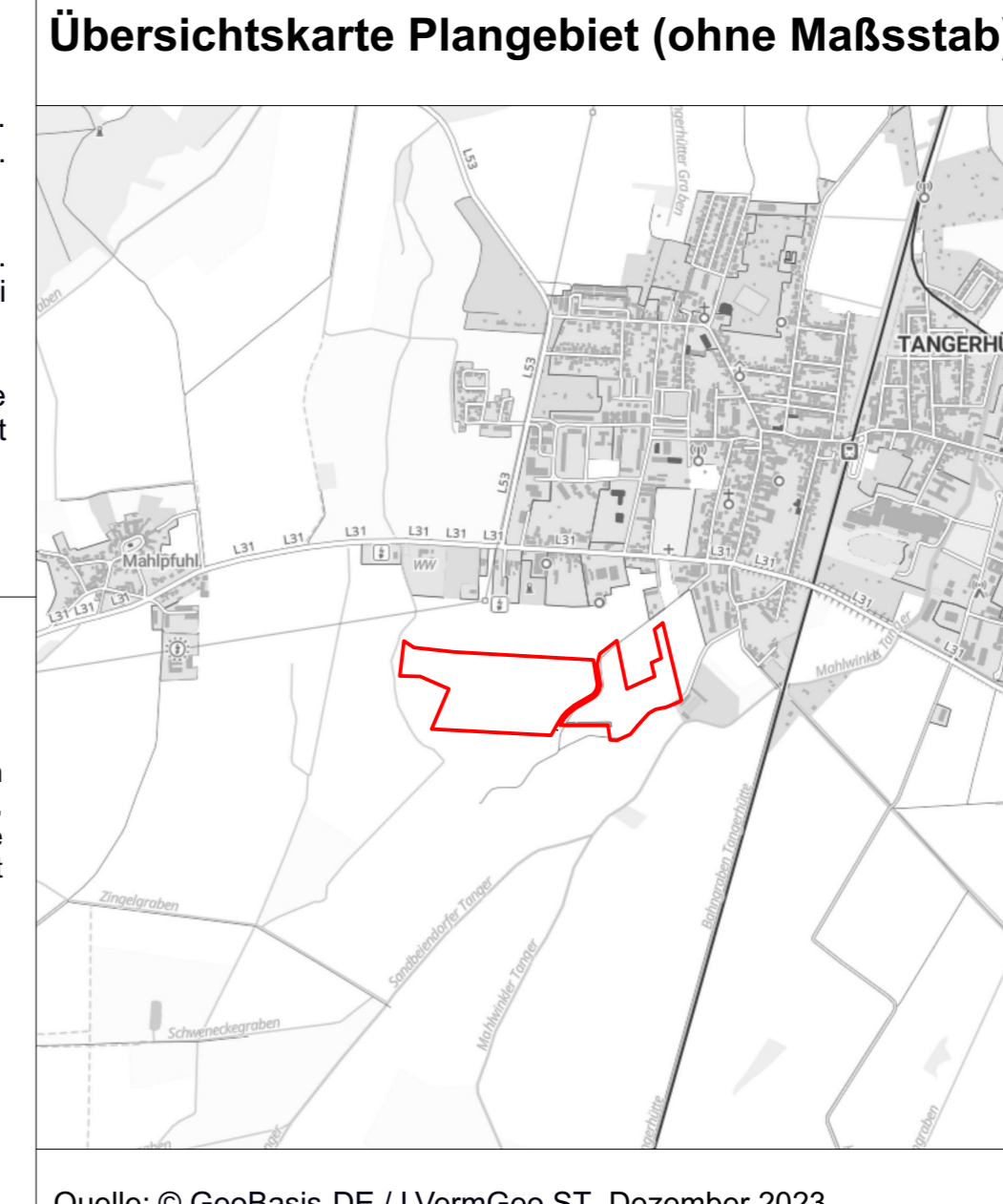
BauNVO - (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV - (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom _____ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Übersichtskarte Plangebiet (ohne Maßstab)



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Horstweg" Fassung vom 13. Dezember 2024

ENTWURF
hoch nicht rechtsverbindlich

Planungsträgerin:
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Bebauungsplan:
SR Planung - Gesellschaft für
Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstraße 9
10777 Berlin